

VORENTWURF

Fachbeitrag Naturschutz

zum Bebauungsplan
„Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“
der Gemeinde Haßloch

Auftraggeber:

Gemeinde Haßloch

Rathausplatz 1

67454 Haßloch

Auftragnehmer

**Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplaner
Sternstraße 73**

67063 Ludwigshafen

Tel. 0621 6371134

Mobil 0179 3485904

Projektleitung

Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin

Bearbeitung

Dipl. –Ing. Dagmar Wolpert, Landschaftsplanerin

Bearbeitungsstand

September 2025

1	EINLEITUNG	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Lage und Größe des Plangebietes	4
2	ZUSTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	5
2.1	Naturraum, Relief, Geologie, Böden	5
2.2	Wasser	5
2.3	Klima	5
2.4	Arten und Biotope	6
2.5	Spezieller Artenschutz	9
2.6	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	9
2.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	9
2.8	Planungsvorgaben / Schutzstatus	10
2.9	Vorbelastungen	11
3	LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	12
	Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens	12
	Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege	12
3.1	Boden	13
3.2	Wasser	13
3.3	Klima	13
3.4	Arten- und Biotope	13
3.5	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	14
4	VON DER VORGESEHENEN BEBAUUNG UND DER ABSEHBAREN NUTZUNG AUSGEHENDE WIRKUNGEN	15
5	ERMITTELN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFES UND BESCHREIBUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN	16
5.1	Boden und Wasserhaushalt	16
5.2	Klima	17
5.3	Arten und Biotope	17
5.4	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	18
5.5	Beschreibung der Kompensationsmassnahmen	18
5.6	Integrierte Biotopbewertung	19
5.7	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf	21
5.8	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung	24
	ANHANG 1, ERMITTLUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE BILANZ (NEBENRECHNUNG)	26
	ANHANG 2, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	27
	ANHANG 3, NACHBARSCHAFTSRECHT RLP	31
	ANHANG 4, ARTENLISTE KEIN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT	33
	ANHANG 5, QUELLEN	34

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Haßloch beabsichtigt am südlichen Ortsrand die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung des Bedarfs an Wohnbaufläche.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ wurde bereits am 12.09.1991 gefasst. Nach einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung, bei der drei Entwurfsalternativen vorgestellt wurden, befürwortete der Gemeinderat im Jahr 1994 die Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Südlicher Ortsrand“. Nach Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2005 und der Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes Rehbach-Speyerbach, stimmte die SGD Süd mit Schreiben vom 19.12.2013 der Ausweisung eines Neubaugebietes zu, sobald der Ausbau des Rehbaches im Bereich des Industriegebietes und die Tieferlegung und Renaturierung des Rehbaches zwischen Pfalzmühle und Industriegebiete erfolgt sind.

Am 03.11.2016 fasste der Bau-, Verkehr- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Haßloch den Beschluss, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ weiterzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im § 1 Bundesnaturschutzgesetz dargelegt. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz wird im § 17 Bundesnaturschutzgesetz konkretisiert. Insbesondere in Absatz 4 ist geregelt, wie im Falle eines Bauvorhabens die Eingriffe in Natur und Landschaft abzuarbeiten sind:

„... (4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.....“

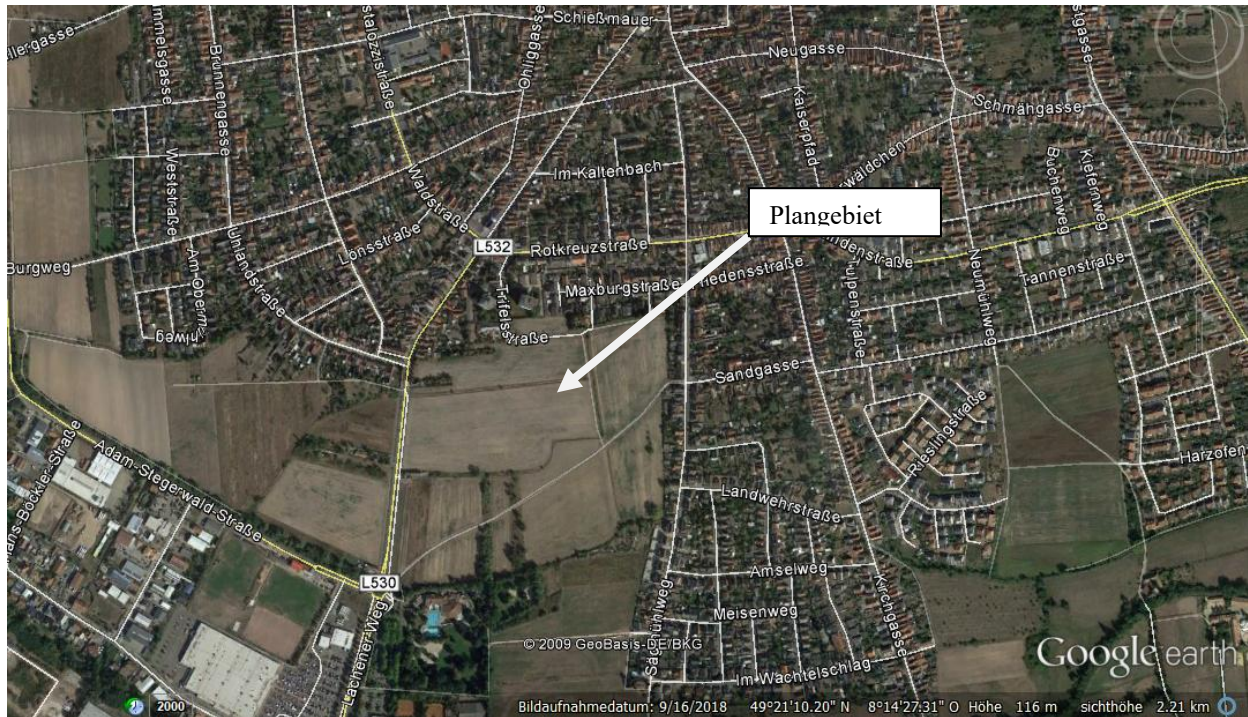
1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Haßloch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen dem Lachener Weg im Westen und dem Sägmühlweg im Osten. Südlich des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Nutzflächen und daran anschließend der Badepark Haßloch. Im Norden schließt die Ortslage Haßloch an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9,8 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Luftbild Übersicht



2 Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Naturraum, Relief, Geologie, Böden

Die Gemeinde Haßloch liegt im Bereich der naturräumlichen Einheiten „Nördliches Oberrheintiefland“ im Gebiet der Untereinheit 221.5 „Speyerbachschwemmkegel“.

Geologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Oberrheingraben.

Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung bilden Pleistozäne bis Holozäne Schwemmflächensedimente der Niederterrassen. Hier findet sich als Bodenart lehmiger Sand bis sandiger Lehm.

Die Böden im Plangebiet haben ein mittleres Ertragspotenzial und eine mittlere nutzbare Feldkapazität. Der Bodenraum ist zwischen 70 und 100 cm gut durchwurzelbar. Die Böden sind nicht bis gering gefährdet für Bodenerosion (Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer).

Das Gelände des Geltungsbereiches weist keine Steigungen oder Gefälle – ausgenommen die Gräben – auf. Das Plangebiet liegt weitestgehend eben auf einer Höhe von ca. 114 m üNN.

2.2 Wasser

Als einziges Oberflächenwasser durchzieht der Krumme Graben das Plangebiet von West nach Ost. Der Krumme Graben und die einmündenden Gräben entwässern seit 2010 nach Süden in den Landwehrgraben. Die Änderung (Drehung Gefälle und Ergänzung mit einer im Boden verlegten Rohrleitung) war erforderlich, um die Zuführung von Außenwasser ins Kanalnetz zu unterbinden.

Die oberen Grundwasserleiter sind silikatische Porengrundwasserleiter aus Lockergestein.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet zwischen 4 und 5 m.

Teile des Plangebiets sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes werden im B-Plan nachrichtlich übernommen.

2.3 Klima

Die großräumigen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind geprägt durch die Lage am Rand des klimatisch begünstigten Oberrheingrabens. Charakteristisch für das Klima hier sind warme Sommer und milde Winter. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 9,5° C, die Anzahl der Frosttage liegt unter 80 Tagen. Die Hauptwindrichtungen sind West bis Südwest. Die Niederschlagsmengen sind mit ca. 550 bis 600 mm pro Jahr als gering zu bezeichnen.

Für die angrenzende Bebauung funktioniert die Fläche als Kalt- und Frischluftproduktionsstätte.

Im März 2023 wurde vom Fachbereich Raum- und Umweltplanung der TU Kaiserslautern eine lokalklimatische Begutachtung des Plangebiets durchgeführt. Der Bericht zum Gutachten enthält auf Seite 42 und 43 allgemeine Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes anhand des Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB, die einen Bezug zur Anpassung an den Klimawandel aufweisen. Auf den folgenden Seiten werden planerische Handlungsstrategien aufgezeigt, die zur Minderung der Temperaturextreme des lokalen Klimas dienen können bzw. die Überwärmungstendenzen positiv beeinflussen.

2.4 Arten und Biotope

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurde im Juni und im November 2019 eine Kartierung und Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Biotoptypen und ihre Schutzwürdigkeit wurden festgelegt.

Der größte Teil der Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Umgebende Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt im Norden an ein vorhandenes Wohngebiet, im Westen an den Lachener Weg und im Osten an die Bebauung im Sägmühlweg an. Südlich des Plangebietes befinden sich weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Ruderalvegetation

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen in den Randbereichen einen 1-5 m breiten Streifen mit meist einjähriger Ruderalvegetation (Eutrophiezeiger) auf (die Flächen werden im Zuge der Ernte mitgemäht bzw. umgepflügt). Hier wachsen Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und vielen mehr. Diese Flächen bieten aufgrund ihrer Ausdehnung entlang der gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet der Fauna und hier hauptsächlich den Insekten ein reiches Angebot an Nahrung und Lebensraum.

Weg ruderalisiert

Die das Plangebiet durchziehenden ruderalisierten Wege sind geprägt durch eine hohe mechanische Belastung durch Spaziergänger. Die hier vorhandenen Pflanzen wie Breit-Wegerich (*Plantago major*), das Einjährige Rispengras (*Poa annua*) und der Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) sind Arten der Trittpflanzengesellschaften, die in Siedlungsnähe häufig vorzufinden sind. Für die Fauna im Plangebiet sind diese Flächen von untergeordneter Bedeutung.

Eutrophierter Graben

Die Vegetation entlang des Krumpfen Grabens und seiner zufließenden Gräben ist Brennnessel (*Urtica dioica*). Dies weist auf eine starke Belastung durch Düngemittel hin. Für die Fauna im Plangebiet sind diese Flächen von untergeordneter Bedeutung.

Feldgehölze

Die privaten Flächen im Westen des Plangebiets sind von Feldgehölz umrandet. Hier finden sich hauptsächlich Feldahorn (*Acer campestre*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weiden (*Salix spec.*), Feuerdorn (*Pyracantha*) und Flieder (*Syringa vulgaris*).

Diese Fläche ist für die heimische Fauna als Brut- und Nahrungsrevier von Bedeutung.

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Der größte Teil des Plangebiets wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der fehlenden Rückzugsgebiete in Form von Feldgehölzen und Bäumen sind diese Flächen für die Fauna von untergeordneter Bedeutung.

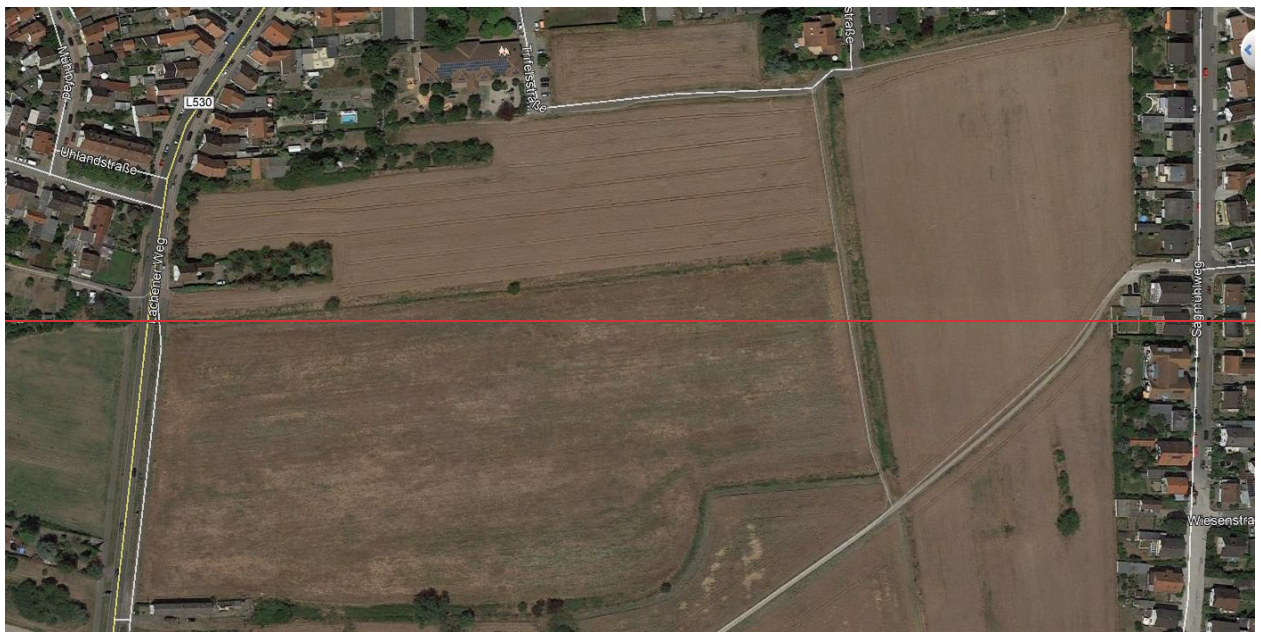
Siedlungsgebiet mit Nutzgarten

Die zu den Häusern im Osten des Plangebiets gehörenden Gärten entlang des Sägmühlwegs sind geprägt von intensiv gepflegten Rasenflächen sowie Zierpflanzen und Baumpflanzungen. Die Gärten im Westen



entlang des Lachener Weges gehören zu dem älteren Siedlungsgebiet und weisen einen älteren Baum- und Strauchbestand auf.

Die Sträucher und Bäume sind für Insekten und Vögel als Brut- und Nahrungsraum von Bedeutung.



Tierwelt

Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet bzw. gehört:

Vögel:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrusos</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Insekten und Schnecken:	
Bänderschnecke	<i>Cepaea spec.</i>
Deutsche Wespe	<i>Vespula germanica</i>
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>
Gartenwanzen	<i>Rhaphigaster nebulosa</i>
Gemeine Wespe	<i>Vespula vulgaris</i>
Grüne Stinkwanze	<i>Palomena prasina</i>
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>
Hummel	<i>Bombus spec.</i>
Marienkäfer	<i>Coccinellidae spec.</i>
Rote Wegschnecke	<i>Arion rufus</i>
Schwebfliegen	<i>Syrphidae spec.</i>
Weberknecht	<i>Opiliones spec.</i>

2.5 Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Lage am Ortsrand kann das Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Am 15.01.2025 wurde vom „Institut für Naturkunde in Südwestdeutschland“ eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Es wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Im Ergebnis wird das Habitatpotenzial für den größten Teil des Untersuchungsgebiets aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als gering eingestuft. Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien haben nach Aussage der Analyse die Acker- und Wiesenrandstreifen, die Feldgehölze, ruderalisierten Gräben und Lagerflächen mit Ruderalvegetation sowie die Hausgärten im Westen, Norden und Osten des Gebiets.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu vermeiden, wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien im Gebiet kartiert, um eventuell erforderliche Schutz- und CEF-Maßnahmen festzulegen. Ergänzend wurden die Vogelarten innerhalb eines 50 m-Puffers um das Gebiet mitaufgenommen.

Bei den Begehungen vom März bis August 2025 zur Brutvogel- und Eidechsenerfassung (Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl) wurden im Plangebiet sowohl Revierzentren von Bodenbrütern wie Feldlerche und Graumammer als auch von Höhlenbrütern wie Star, Blaumeise, und Kohlmeise erfasst. Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, und Mehlschwalbe kommen genauso vor wie Freibrüter wie Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, und Stieglitz.

Im Westen sowie im Nordosten des Plangebiets am Rand des Siedlungsgebiets wurde im Zuge der Eidechsenerfassung nur vereinzelt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt. Bei den einzelnen Begehungen (5) wurden jeweils keine oder lediglich ein bis zwei Individuen nachgewiesen.

Laut Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl machen die beobachteten Eidechsen nur einen Teil der im Gebiet vorhandenen Individuen aus. Um die Gesamtanzahl abzuschätzen wurde ein Mindestkorrekturfaktor von 6 angewandt. Es wird von mindestens 24 Tieren ausgegangen.

Aufgrund des Struktureichtums ist auch in den Nutzgärten mit der Zauneidechse zu rechnen (Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl).

2.6 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Unter der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation versteht man die natürliche Pflanzengesellschaft, die sich heute ohne anthropogene Einflüsse bei den gegebenen klimatischen und edaphischen Verhältnissen einstellen würde.

Im Plangebiet würden sich aufgrund der Standortbedingungen Arten des Hainveilchen- bzw. Pfeifengras-Stieleichenwald (*Violo-Quercetum*) einstellen.

2.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von großen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Fußweg verläuft im Norden entlang der Wohnbebauung von West nach Ost und einer entlang eines Entwässerungsgrabens etwa in der Mitte des Plangebiets von Nord nach Süd.

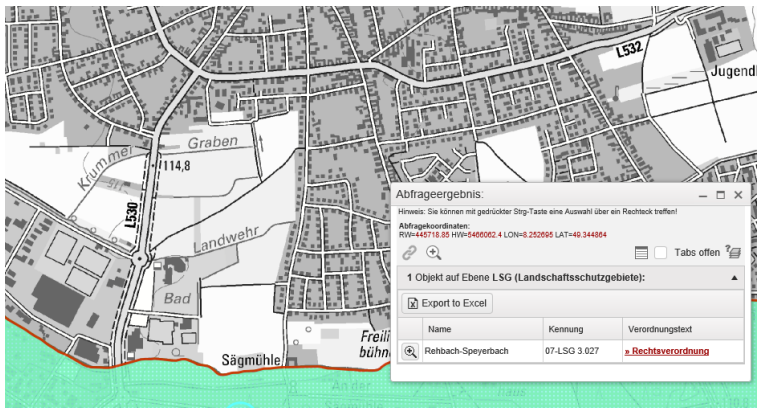
Die Landschaft ist nicht strukturiert, Elemente wie Feldgehölze und Bäume fehlen. Lediglich in den Randbereichen entlang der Bebauung finden sich Gehölze und in den Gärten kleinere Bäume.

Eine positive Wirkung haben in der Blütezeit die teilweise vorhandenen eutrophierten Ackerrandstreifen, die dann aber nach der Ernte mit der Bearbeitung der Flächen mit landwirtschaftlichen Geräten wieder verschwinden.

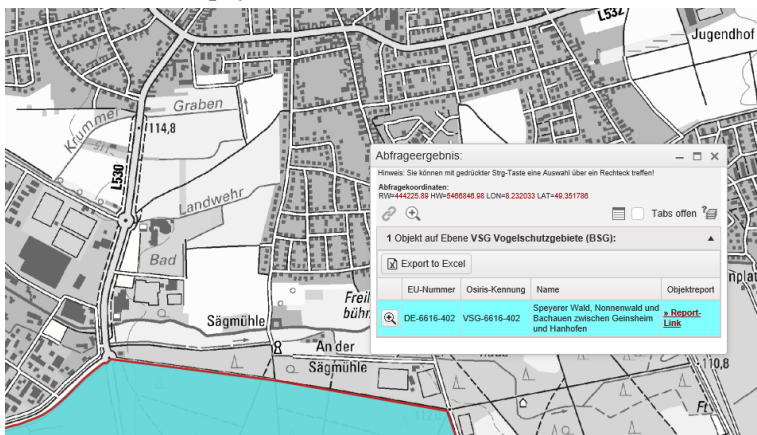
2.8 Planungsvorgaben / Schutzstatus

Ungefähr 700-750 m südlich des Plangebiets liegen folgende Schutzgebiete:

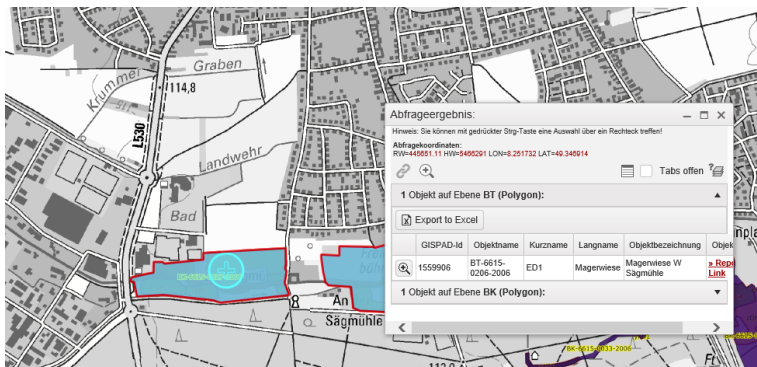
nördlichen Ausläufer des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG 3.027 Rehbach Speyerbach.



VSG-6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen.



BT-6615-0206-2006 Magerwiese W Sägühle liegt hier verortet.



Aufgrund des Abstands und der dazwischenliegenden Strukturen ist keines der Schutzgebiete durch die geplante Bebauung betroffen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.9 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind vorhanden:

- Bodenbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngemittel- und Pestizideinträge, Bodenverdichtung)
- Lärm- und Schadstoffbelastung durch Verkehr im angrenzenden Wohngebiet und auf dem Lachener Weg und dem Sägmühlweg

3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Zunächst wird unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung für das Plangebiet aufgezeigt, welche Ziele alleine aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung zu verfolgen wären.

Die Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, die Belange des Naturschutzes und der Landespflege möglichst weitgehend in den Gesamtabwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen, um somit eine optimale Beachtung und Umsetzung zu bewirken.

Gleichzeitig wird dargestellt, welche Abweichungen von den geplanten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden, um die beabsichtigte städtebauliche Nutzung zu realisieren und welche Kompensationsmaßnahmen deshalb erforderlich werden, um Konflikte mit dem Landschaftshaushalt sowie dem Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Landespflegerisches Entwicklungskonzept ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Die landespflegerischen Zielvorstellungen, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzungsänderung, ergeben sich aus der Bestandsanalyse und -bewertung der einzelnen Landschaftspotentiale. Aus Sicht der verschiedenen Naturgüter ergeben sich für das Untersuchungsgebiet zum nachhaltigen Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die nachfolgend genannten Zielvorstellungen und Maßnahmen:

- Entwicklung des Ortsrandabschlusses mit heimischen Gehölzen zur Schaffung eines Überganges in die freie Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch ökologische Landwirtschaft, Schaffung von extensiven Randstreifen und Anlage von Feldgehölz zur Schaffung von Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Naturnahe Gestaltung der Entwässerungsgräben (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild, Erholungswert, Boden)
- Erhalt Einzelbäume im Plangebiet (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild)
- Erhalt der Gehölze im Nordwesten (Arten- und Biotopschutz, Klima/Luft, Landschaftsbild)
- Entfernung standortfremder Koniferen aus dem Plangebiet (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild)
- Ausbau des Wegenetzes für Spaziergänger (Landschaftsbild und Erholungspotenzial)

Allgemeine Anforderungen an den B-Plan aus Sicht der Landespflege

Durch den Bebauungsplan „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ sollen Flächen für den Wohnbedarf, Spielplätze, Verkehrs- und Versickerungsflächen, Grünflächen so wie die Erweiterung einer im Norden angrenzenden KITA gesichert werden.

In Anlehnung an dieses Konzept und auf der Grundlage der Zielvorgaben und Zielvorstellungen aus Sicht der einzelnen Naturgüter werden als landespflegerische Vorgabe der städtebaulichen Konzeption die allgemeinen Anforderungen an den B-Plan dargestellt, welche die zu erwartenden Eingriffe minimieren bzw. vermeiden können.

3.1 Boden

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind:

„Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; ...“. „Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“

Leitbild für den Bodenschutz ist die Funktionstüchtigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Minimierung der Neuversiegelung zum Schutze des Bodens
- Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenstraßen sowie Wirtschaftswege sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden
- Schonender Umgang mit Mutterboden (Abschieben, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).

3.2 Wasser

Nach den Zielvorgaben des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in § 2 Nr. 6: „...Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen...“ lässt sich als Leitbild ableiten:

Leitbild für den Wasserhaushalt ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und die Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächengewässersystemen angestrebt.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Begrenzung des Oberflächenabflusses aus dem Plangebiet durch möglichst geringe Versiegelungsgrade (Park-, Stellplätze, Zufahrten und Nebenstraßen aus wasserdurchlässigen Materialien)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers über Mulden und Rigolen
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden und Garagen
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Absenkung

3.3 Klima

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 7 und 8 sind: „Luftverunreinigungen und Lärmentwicklung sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

Leitbild für das Schutzgut Klima/Luft ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Intensive Eingrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen im Straßenbereich, Gehölz- und Baumpflanzungen auf den öffentlichen und auch den privaten Grünflächen, damit Schaffung von klimatischen Ausgleichsflächen und Staubfilter- und O₂-Produktionsflächen
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden und Garagen
- Schonung der vorhandenen Gehölze

3.4 Arten- und Biotope

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 10 sind: „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historischen gewachse-

nen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Leitbild für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren, und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Verwendung standortgerechter einheimischer Pflanzenarten für Neupflanzungen (Artenliste s. Anhang)
- Intensive Eingrünung des Plangebietes und damit Schaffung von Lebensraum für die Fauna im Plangebiet durch Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen
- Begrünung von Flachdächern und Nebengebäuden und Garagen und damit Schaffung von Lebensraum hauptsächlich für Insekten
- Schonung der vorhandenen Gehölze

3.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 11 sind: „Für Naherholung und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltungen sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.“

Leitbild für das Landschaftsbild ist die Erhaltung/Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden.

Auf das Plangebiet bezogen ergeben sich dadurch folgende Teilziele und Maßnahmen:

- Anpassung der geplanten Nutzung an die vorhandenen Ortstrukturen
- Intensive Eingrünung geplanter Bauten und Parkplatzflächen
- Schaffung eines strukturierten Ortsrandabschlusses nach Süden (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Boden)
- Anschluss der geplanten Fußwege an die vorhandenen Wirtschafts- und Spazierwege

4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im ca. 9,8 ha großen Plangebiet Flächen für den Wohnbedarf, Spielplätze, Verkehrs- und Versickerungsflächen, Grünflächen so wie die Erweiterung einer im Norden angrenzenden KITA gesichert werden.

Bei der Überlagerung der Umweltauswirkung des Projektes mit den Naturraumfaktoren sind folgende auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwartenden Auswirkungen zusammengefasst:

Baubedingt

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Abschieben von Oberboden
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm und Erschütterungen von Baufahrzeugen auf Zufahrtswegen

Anlagebedingt

- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Verkehrsflächen
- Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen
- Erhöhter Oberflächenabfluss und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Veränderung des Lokalklimas und Verlust von Kaltluftproduktionsflächen in Ortsrandlage
- Verlust von Vegetationsflächen
- Verlust von Einzelgehölzen

Betriebsbedingt

- Erhöhung der Schadstoff- und Lärmbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Erhöhter Eintrag von Abwässern in die Kanalisation
- Abschwemmung wassergefährdender Stoffe

5 Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen

Das Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz verlangt nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Nachfolgend sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die landespflegerischen Maßnahmen aufgezeigt, die erforderlich werden, um Eingriffe in die genannten Potenziale zu vermeiden, zu vermindern, oder auszugleichen.

Priorität haben die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei der Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora, dem Schutz und Erhalt eines funktionsfähigen Wasserhaushaltes sowie einer ortsbildgerechten Einbindung des Plangebietes.

5.1 Boden und Wasserhaushalt

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch das Errichten von Gebäuden, die Anlage von Straßen und Stellplätzen, Zufahrten und Wegen werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt. Bisher landwirtschaftlich genutzter Boden wird überplant, das natürliche Bodengefüge verändert. Dies führt zu erhöhtem Oberflächenabfluss und damit verbundener Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet.

Im Plangebiet ergibt sich aufgrund einer GRZ von 0,4 und einer maximal möglichen Überschreitung von 50 % eine maximale Neuversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen von ca. 35.400 m² und durch die Anlage von gepflasterten Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen von ca. 17.960 m². Hinzu kommt die Versiegelung durch die neue Kita mit einer GRZ von 0,6 mit 2.480 m².

Kompensation des Eingriffes

Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Um die Störung im Wasserhaushalt durch Flächenversiegelung zu minimieren, sollen die Park-, Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Dachwässer sollen auf den Grundstücken soweit möglich und in möglichst großem Umfang versickert oder in Zisternen aufgefangen werden.

Die naturnahe Gestaltung des Krümmen Grabens (ca. 3.750 m²) ist als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Wasserhaushalt geeignet.

Durch die Umwandlung von intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in Privatgrundstücke mit Gärten ist von einem geringeren Düngemittel- und Pestizideintrag zu rechnen. Die offene Ackerfläche wird in ein intensiv eingegrüntes Wohngebiet umgewandelt. Dies ist als geringfügige Aufwertung des Plangebietes zu werten.

Da Flächenentsiegelungen im Plangebiet nicht möglich sind, ist die Versiegelung des Bodens durch Ausgleichsmaßnahmen, die der Natur an anderer Stelle zugutekommen, zu kompensieren. Diese Maßnahmen sind im größtmöglichen Umfang im Plangebiet zu realisieren.

Zur Kompensation des Eingriffes soll die ca. 12.415 m² große Fläche für die Wasserwirtschaft im Süden des Plangebietes als Extensivwiese angelegt werden. In den Randbereichen sollen heimische Sträucher in Gruppen von 5-7 Pflanzen (ca. 10% der Gesamtfläche) gepflanzt werden (Arten s. Artenliste im Anhang).

Als Ersatzmaßnahme und damit auch Aufwertung des Plangebietes ist die intensive Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Laubbäumen auf den Privatgrundstücken (1 Baum II Ordnung oder Obstbaum je angefangene 200 m² Freifläche / Privatgrundstück) und mit heimischen Gehölzen (s. Artenliste Anhang) anzusehen.

5.2 Klima

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsgebiet verliert die Gemeinde Haßloch im Süden große Kalt- und Frischluftproduktionsstätten, die für die Durchlüftung des Siedlungsbereiches von großer Bedeutung sind. Das erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu einer Erhöhung der Belastung der Luft durch Abgase.

Kompensation des Eingriffes

Schaffung von Freiflächen, welche die Durchlüftung des Plangebiets und der angrenzenden Wohngebiete gewährleisten, sowie die Vermeidung von Riegelbebauungen in Hauptwindrichtungen unterstützen eine Durchlüftung und stellen eine Maßnahme zur Minimierung des Eingriffes dar.

Die naturnahe Gestaltung des Krummen Grabens (ca. 3.750 m²) verbessert das Kleinklima im Plangebiet. Die Schadstoffbelastung der Luft durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet ist durch die Anpflanzung von heimischen Laubbäumen auf den Privatgrundstücken (1 Baum II Ordnung oder Obstbaum je angefangene 200 m² Freifläche / Privatgrundstück) und entlang der Straßen (1 Baum pro laufende 10 m Straße) kompensierbar.

5.3 Arten und Biotope

Beeinträchtigung / Auswirkung

Durch das Errichten von Gebäuden, die Anlage von Straßen und Stellplätzen, Zufahrten und Wegen geht Lebensraum für Fauna und Flora im Plangebiet verloren.

Es werden ca. 1.240 m² Feldgehölz entfernt, ca. 75.190 m² anthropogen geprägte Ackerflächen, ca. 2.500 m² Ruderalflächen, ca. 2.770 m² eutrophierte Gräben im Plangebiet und ca. 9.700 m² Nutz- und Ziergärten im Siedlungsgebiet überplant.

Kompensation des Eingriffes

Baum- und Gehölzfäll- und Rodungsarbeiten sind, um Brutvögel, Eidechsen und andere Tierarten zu schützen, außerhalb der Vegetationsperioden zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Eine intensive Eingrünung der Verkehrsflächen und der öffentlichen und privaten Grünflächen mit heimischen Hochstämmen und Sträuchern ist von großer Bedeutung als Lebensraum für unsere heimische Fauna und ist als Kompensationsmaßnahme geeignet.

Die Herstellung von öffentlichen Freiflächen und der Fläche für die Wasserwirtschaft / Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden des Plangebiets als Blumenrasen oder -wiese mit Gehölzpflanzungen (ca. 10% der Gesamtfläche) hilft Insekten und Vögeln.

Die naturnahe Gestaltung des Krummen Grabens (ca. 3.750 m²) schafft Lebensraum für heimische Fauna in Wassernähe.

Die Auswahl der Baumarten muss den klimatischen und räumlichen Verhältnissen angepasst sein. Straßenbäume müssen, um mit den immer wärmeren und vor allen Dingen trockeneren Bedingungen auf Dauer zurecht zu kommen, eine Pflanzgrube von mindestens 16 m³ haben, die möglichst mit wasserspeicherndem und luftdurchlässigem Substrat gefüllt ist.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl)

In den Eidechsenhabitaten dürfen Fällungen und Rodungen erst nach dem Abfangen oder der Vergräbung der Eidechsen erfolgen. Die Entfernung von Gehölzen soll daher ohne Einsatz von schweren Maschinen erfolgen.

Um zu verhindern, dass sich Bodenbrüter wie Fasan, Grauammer, Dorngrasmücke oder Schwarzkehlchen zu Beginn der Bauzeit geeignete Brutplätze an Grabenrändern, Säumen und auf den Brachflächen suchen,

sollen im Jahr des Baubeginns ab Anfang März regelmäßig die Grabenbereiche abgeschoben oder gemäht werden.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Feldlerche und Grauammer sollen die geeigneten Offenlandflächen schon früh, vor Beginn der Reviersuche Anfang Februar, gepflügt oder abgeschoben werden. Um eine Brutansiedlung zu verhindern können Pfosten mit Flatterbändern aufgestellt werden.

5.4 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Beeinträchtigung / Auswirkung

Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wohngebiet verändert das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand von Haßloch entscheidend. Bisher fehlt ein strukturierter Ortsrandabschluss.

Kompensation des Eingriffes

Die Herstellung der südlich liegenden Fläche für die Wasserwirtschaft als Extensivwiese mit Gehölzgruppen aus fünf bis sieben heimischen Sträuchern in den Randbereichen (ca. 10% der Gesamtfläche), verbessert die Situation am südlichen Ortsrand deutlich.

Die naturnahe Gestaltung des Krummen Grabens trägt ebenfalls zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

In Hinblick auf die Fernwirkung der Neubauten soll insbesondere auf ortstypische Dachneigungen und Dacheindeckungen geachtet werden. Die Begrünung der Flachdächer wirkt sich ebenfalls positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Des Weiteren beeinflusst die intensive Eingrünung der Privatgärten (1 Baum II Ordnung oder Obstbaum je angefangene 200 m² Freifläche / Privatgrundstück) das Landschaftsbild positiv.

Wichtig für die Naherholung ist der Anschluss der geplanten Fußwege an die vorhandenen Wirtschafts- und Spazierwege und die naturnahe Gestaltung des Krummen Grabens.

5.5 Beschreibung der Kompensationsmassnahmen

Der Übersichtlichkeit halber werden nachfolgend die in ihrer Gesamtheit durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen. (Vermeidung und Minimierung)
- Reduzierung der Versiegelung durch die Anlage von Park-, Stellplätze, Zufahrten, Wirtschafts- und Fußwege aus wasserdurchlässigem Material. (Minimierung)
- Intensive Eingrünung des Plangebietes unter anderem durch Anlage von Fläche für die Wasserwirtschaft als Extensivwiese mit Gehölzpflanzung. (Ausgleich und Ersatz)
- Versickerung der Oberflächenwässer in privaten Grünflächen soweit möglich, Nutzung von Brauchwasser. (Minimierung)
- Naturnahe Gestaltung des Krummen Grabens (Ausgleich und Ersatz)
- Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltefläche im Süden des Plangebiets (Ausgleich, Ersatz)
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen auf privater Grünfläche: 1 Baum II Ordnung oder Obstbaum je angefangene 200 m² Freifläche / Privatgrundstück. (Ausgleich und Ersatz)
- Anpassung von Dachneigung und Farbe an ortstypische Gegebenheiten (Minimierung)
- Wand- und Dachbegrünungen. (Ausgleich und Ersatz)
- Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen I. Ordnung im Straßenraum zur Gestaltung des Ortsbildes. (Ausgleich)
- Fällungen und Rodungen erst nach dem Abfangen oder der Vergrämung der Eidechsen, Entfernung von Gehölzen ohne Einsatz von schweren Maschinen.
- im Jahr des Baubeginns ab Anfang März regelmäßig Grabenbereiche abschieben oder mähen (Schutz der Bodenbrüter Bodenbrüter)

- Offenlandflächen schon früh, vor Beginn der Reviersuche der Feldlerche und Graumammer Anfang Februar, pflügen oder abschieben, unterstützend Flatterbänder aufstellen (Vermeidung von Individuenverlusten und Verhinderung von Brutansiedlung).

5.6 Integrierte Biotopbewertung

In der folgenden Tabelle wird die zu erwartende Beeinträchtigung anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung auf der Grundlage der Vorgaben im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ermittelt. Wenn mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) vorliegt, ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben.

Tabelle 1: Darstellung Eingriffsschwere

Code	Biotoptyp	Biotoptwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogene Wirkung	erwartete Beeinträchtigung
BJ	Feldgehölze (analog Siedlungsgehölz alte Ausprägung)	16	hoch 4	hoch	eBS
FN4	Grabenmit intensiver Instandhaltung, naturferne Ausbildung	8	mittel 3	mittel	eB
HA0	intensiv bewirtschafteter Acker	6	gering 2	hoch	eB
HC1	Ackerrain auf eutrophem Standort	16	hoch 4	hoch	eBS
HJ1	Nutz- und Ziergärten (strukturarm)	7	mittel 3	mittel	eB
HN1	Wohn- und Nebengebäude	0	gering 1	gering	eB
VA und VB	Wege, Zufahrten, Straßen versiegelt	0	gering 1	gering	eB
VB1	ruderalisierter Weg (Feldweg unbefestigt, Grasweg)	9	mittel 3	gering	eB
VB1	Wirtschaftsweg wassergebunden	3	gering 1	gering	eB

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz bestimmt und voneinander subtrahiert.

In Tabelle zwei werden die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen mit Biotopwertpunkten pro Quadratmeter und ihre Flächengröße in Quadratmetern aufgeführt. Die Biotopwertpunkte werden mit der Flächengröße multipliziert und so ergibt sich der Gesamtbiotopwert der einzelnen Biotoptypen. Diese aufsummiert ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff.

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff Anpassen an Artenschutzprüfung

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m ²	Fläche in m ²	Biotopwert gesamt
BJ	Feldgehölze (analog Siedlungsgehölz alte Ausprägung)	16	1.240	19.840
FN4	Graben mit intensiver Instandhaltung, naturferne Ausbildung	8	2.770	22.160
HA0	intensiv bewirtschafteter Acker	6	75.045	450.270
HC1	Ackerrain auf eutrophem Standort	16	2.2.420	38.720
HJ1	Nutz- und Ziergärten (strukturarm)	7	9.700	67.900
HN1	Wohn- und Nebengebäude	0	3.185	0
VA und VB	Wege, Zufahrten, Straßen versiegelt	0	2.110	0
VB1	ruderalisierter Weg (Feldweg unbefestigt, Grasweg)	9	810	7.290
VB1	Wirtschaftsweg wassergebunden	3	170	510
	Gesamt:		97.450	606.690

Auf dieselbe Art und Weise wird der Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche nach dem Eingriff ermittelt.

Bei der Bilanzierung wurden die Vorgaben gemäß Wasserhaushaltsbilanz eingearbeitet und die Flächen entsprechend aufgeteilt und bewertet.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m ²	Fläche in m ² (gerundet)	Biotopwert gesamt
FN3	Graben mit extensiver Instandhaltung	13	3.750	48.750
HJ1	Nutz- und Ziergärten (strukturarm) und Spiel- und Rasenflächen (Aufteilung s. Anlage)	7	25.290	177.030
HM2	Spielplatz (analog strukturamer Stadtpark ohne alten Baumbestand)	8	590	4.720
HM3a	Fläche für die Wasserwirtschaft analog strukturreiche Grünanlage (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)	12	12.655	151.860
HN1	Kita, Wohnhaus, Nebengebäude mit extensiver Dachbegrünung (Aufteilung s. Anlage)	10	10.900	109.000
HN1	Wohngebäude ohne Dachbegrünung (Aufteilung s. Anlage)	0	17.545	0
HT2	Nebenanlagen Sickerpflaster (Aufteilung s. Anlage)	3	4.740	14.220
HT2	Nebenanlagen Rasengittersteine (Aufteilung s. Anlage)	2	4.740	9.480
VA und VB	Wege/Straßen/Plätze versiegelt Bestand	0	1.770	0
VA	Fläche für Versorgungsanlagen	0	170	0
VA3	Gemeindestraße neu	0	14.190	0
VA5	Rad- / Fußweg	0	1.110	0
	Gesamt:		97.450	515.060

Aus der Subtraktion des Biotopwertes nach dem Eingriff vom Biotopwert vor dem Eingriff ergibt sich ein Defizit nach dem Eingriff in Höhe von **91.630** Biotopwertpunkten, d. h. ein Kompensationsbedarf von **91.630** Biotopwertpunkten.

5.7 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Parallel zur vorgenommenen integrierten Biotopbewertung wird eine Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich in Bezug auf die Beeinträchtigung durch den Eingriff durchgeführt.

Hier wird zwischen erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) unterschieden.

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz enthält eine Bewertungsmatrix, anhand der abzuwägen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)

der einzelnen Schutzgüter vorliegt. Nach der Einschätzung wird der Kompensationsbedarf verbalargumentativ begründet.

Für die geplante Baumaßnahme ergaben sich gemäß Matrix keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima / Luft, Wasser und Pflanzen.

Versiegelung und Teilversiegelung stellen grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Boden dar. Dies ist begründet durch den Verlust aller natürlicher Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser).

Da Versiegelung nur durch Entsiegelung ausgleichbar ist und Entsiegelungen im Plangebiet nicht möglich sind, müssen Maßnahmen entsprechend Kapitel 5 „Ermitteln der Auswirkungen des Eingriffes und Beschreibung der landespflegerischen Maßnahmen“, durchgeführt werden.

Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Inwieweit das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Tiere eine Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) darstellt, ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse und dem Ergebnis der Brutvogel- und Eidechsenenerfassung sowie Maßnahmenvorschläge vom August 2025 (Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl). Hier werden neben den unter 5.3 aufgeführten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung folgende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen.

Umsiedlung von Zauneidechsen:

Um die Tötung von Eidechsen im Baugebiet zu verhindern, müssen die Tiere aus allen Bereichen entfernt werden, die von Baumaßnahmen betroffen sind. Die Tiere sollen abgefangen und umgesiedelt werden. Hierfür muss vor der Umsiedlung eine geeignete CEF-Fläche mit allen nötigen Habitatementen (Steinschüttungen mit Überwinterungsmöglichkeit, Reisigbündel als Versteckstrukturen und Sandlinsen als Eiablagemöglichkeiten sowie die Einsaat einer Blümmischung) hergerichtet werden. Die CEF-Fläche soll mit einem Eidechsenchutzzaun von der Baustelle abgetrennt werden, um eine Rückwanderung der umgesetzten ortstreuen Tiere zu vermeiden.

Im Gutachten werden die Böschungsoberkanten der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Süden des Plangebiets als geeignet angesehen.

Die Fläche soll während der Bauzeit mit einem Eidechsenchutzzaun abgegrenzt werden, um eine Rückwanderung der Tiere zu verhindern. Auch soll die ganze Baustelle durch einen Eidechsenchutzzaun nach Westen, Norden und Osten abgegrenzt werden, um zu verhindern, dass Eidechsen aus den angrenzenden Gärten einwandern.

Ausgleich von Nistmöglichkeiten für Brutvögel:

Werden im Zuge der Baumaßnahme Bruthöhlen von Höhlenbrütern entfernt, sollen diese 1:2 durch geeignete Nistkästen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Dies betrifft hier die Nisthöhlen von 3 Staren, 2 Blaumeisen und 3 Kohlmeisen.

Ein Ausgleich für Nistplätze von Gebäudebrütern wie Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe ist nicht erforderlich, da voraussichtlich keine Bestandsgebäude entfallen.

Es wurden keine streng geschützten oder gefährdeten Arten unter den Freibrütern erfasst. Ein Ausgleich für entfallende Gehölze ist aus Vogelschutzsicht nicht erforderlich.

Der Verlust der Revierzentren von Bodenbrütern wie Feldlerche (Rote Liste Kategorie 3) und Grauammer (Rote Liste Kategorie 2) kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, den Brutplatzverlust der beiden Arten durch die Anlage von Feldlerchen-/Feldvogelfenstern im Ackerland in Verbindung mit einer Blühfläche in der Umgebung auszugleichen. Die Fenster sollten eine Fläche von ca. 20 m² haben und mindestens 25 m Abstand zum Feltrand sowie Abstand zu Fahrgassen haben.

Die Vorgeschlagene mehrjährige Blühfläche mit einer Breite von 50 m ist mit der Anlage der im Süden des Plangebietes liegenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Blumenrasen oder –wiese mit Gehölzpflanzungen (ca. 10% der Gesamtfläche), realisierbar.

Diese Fläche schließt unmittelbar nördlich an die ca. 260 m x 200 m große vorgeschlagene Landwirtschaftliche Fläche an.

Die im Zuge des Artenschutzgutachtens vorgeschlagenen Flächen liegen südöstlich des Plangebiets und befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Haßloch. Maßnahmen wie Feldvogelfenster und Blühstreifen müssen über gesonderte Verträge mit den Eigentümern der Flächen gesichert werden.

Die Gemeinde Haßloch prüft die Durchführbarkeit dieser Maßnahme.



5.8 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Die für die Kompensationsmaßnahmen geeignete Fläche befindet sich auf der Gemarkung Haßloch. Es handelt sich um einen ca. 1,3 ha große Teilfläche des Flurstücks Nr. 2488/3.

Auf diesem frischen, nährstoffreichen Standort soll die Ackerfläche durch Ansaat in artenreiche Fettwiese umgewandelt werden.

Das Saatgut muss aus regionalem Anbau (Ursprungsgebiet (UG) 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland und angrenzende) gewonnen sein. Im Fall von abweichender Herkunft ist eine Ansaat in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Durch eine dreimalige Mahd jährlich im Juni, August und Oktober, wird die artenreiche Wiesengesellschaft gefördert. Im 1. Jahr nach Ansaat können bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf 5-6 cm Höhe erforderlich sein. Das Schnittgut muss immer von der Fläche abgeräumt werden.

Das Saatgut soll ca. 30% Wildblumen und ca. 70% Wildgräser enthalten. Die Ausbringmenge beträgt 3g/m² bzw. 30kg/ha zuzüglich Füllstoff.



Zur Ermittlung des Kompensationswertes wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Biotopwert (BW) der Kompensationsfläche vor und nach der Kompensationsmaßnahme anhand der Biotopwertliste aus dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz bestimmt und voneinander subtrahiert.

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts vor der Kompensationsmaßnahme

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m ²	Fläche in m ²	Biotopwert gesamt
HA0	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter o. fehlender Segetalvegetation	6	13.000	78.000
	Gesamt:		13.000	78.000

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts nach Kompensationsmaßnahme

Code	Biotoptyp	Biotopwert / m ²	Fläche in m ²	Biotopwert gesamt
EA1	Fettwiese mäßig artenreich (-2 wegen Neuanlage)	15 -2	13.000	169.000
	Gesamt:		13.000	169.000

Aus der Subtraktion des Biotopwertes vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme vom Biotopwert nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme ergibt sich ein Überschuss in Höhe von **91.000** Biotopwertpunkten. Damit ist der Eingriff (Defizit von **91.630** Biotopwertpunkten) voll kompensierbar. Die Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff im Plangebiet zu kompensieren.

Anhang 1, Ermittlung der Flächen für die Bilanz (Nebenrechnung)

aufzuteilende Flächen für Bilanz	Anteile in %	davon	Flächenanteile in m ²	anteilig in m ²
Gemeinbedarfsfläche mit Dachbegrünung	100%		4.135	
Spiel- und Rasenflächen analog HJ1 (BW 7)	40%		1.654	
Kita mit Dachbegrünung HN1 (BW 10)	40%		1.654	
Nebenanlagen gemäß Wasserhaushaltsbilanz	20%		827	
Garagen / Schuppen HN1 (BW 10)		25%		207
Sickerpflaster HT2 (BW 3)		37,50%		310
Rasengittersteine HT2 (BW 2)		37,50%		310
Wohngebiet mit Dachbegrünung	100%		15.220	
Nutz- und Ziergarten strukturarm HJ1 (BW 7)	40%		6.088	
Wohngebäude mit Dachbegrünung HN1 (BW 10)	40%		6.088	
Nebenanlagen gemäß Wasserhaushaltsbilanz	20%		3.044	
Garagen / Schuppen HN1 (BW 10)		25%		761
Sickerpflaster HT2 (BW 3)		37,50%		1.142
Rasengittersteine HT2 (BW 2)		37,50%		1.142
Wohngebiet ohne Dachbegrünung	100%		43.860	
Nutz- und Ziergarten strukturarm HJ1 (BW 7)	40%		17.544	
Wohngebäude ohne Dachbegrünung HN1 (BW 0)	40%		17.544	
Nebenanlagen gemäß Wasserhaushaltsbilanz	20%		8.772	
Garagen / Schuppen HN1 (BW 10)		25%		2.193
Sickerpflaster HT2 (BW 3)		37,50%		3.290
Rasengittersteine HT2 (BW 2)		37,50%		3.290
Summe der Einzelflächen				
HJ1 (BW 7)			25.286	
HN1 (BW 10)			10.903	
HN1 (BW 0)			17.544	
HT2 (BW 3)			4.741	
HT2 (BW 2)			4.741	

Anhang 2, textliche Festsetzungen

Begründung

Begründung zu den landespflegerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1. BauGB und § 86 Abs. 1 LBauO

Der Bebauungsplan selbst stellt keinen Eingriff im Sinne des Landespflegegesetzes dar. Als vorbereitende Planung hat er jedoch Eingriffe zur Folge. Gemäß den §§ 8a BNatSchG und 17 LPflG sind somit die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Landespflege zu berücksichtigen und festzusetzen, die bei der Verwirklichung der Baumaßnahme notwendig werden.

Hierbei ist darzustellen, wie die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden können und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen und falls das nicht möglich ist anderweitig kompensiert werden können.

Im Zuge der Baumaßnahme ist die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend der §§ 176 und 178 BauGB für den Freiraum zu überprüfen und im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

Alle Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zeitgleich mit Beginn der ersten Baumaßnahme durchzuführen und innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Regelung der Oberflächenwasserversickerung, Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.16)

Öffentliche Flächen

- 1.1 Die Oberflächen der Nebenwege und Fußwege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu erstellen.
- 1.2 Zur Rückhaltung des verstärkten Oberflächenabflusses und zum Ausgleich der Wasserführung soll der Krumme Graben, vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung, im Gebiet aufgewertet und naturnah umgestaltet werden.
- 1.3 Die anfallenden Oberflächenwässer sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden. Auf der im Süden des Plangebiets geplanten Fläche für die Wasserwirtschaft (s. auch Punkt 1.7.) werden hierfür Versickerungsmulden ausmodelliert.

Private Flächen

- 1.4 Zur Minderung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksflächen nur mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (Rasensteine, Rasengitterplatten, Schotterrasen, o.ä.) erstellt werden müssen.

Schutz von Boden (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Öffentliche und private Flächen

- 1.5 Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen ist der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BNatSchG und § 8 LNatSchG)

- 1.6 Die anfallenden Oberflächenwässer sollen im Plangebiet versickern bzw. verdunstet werden. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Süden des Plangebiets (Entwässerungsmulden) ist mit einer Gräsermischung einzusäen und extensiv zu

nutzen. Die Mahd findet 1-2x jährlich statt und das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Die Randbereiche sind mit Gruppen von 5-7 Sträuchern aus der Artenliste im Anhang zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen.

Zusätzlich sollen entlang der Böschungsoberkante die CEF-Flächen für die Umsiedlung der Eidechsen aus dem Plangebiet hergestellt werden. Habitatelelemente wie Steinschüttungen mit Überwinterungsmöglichkeit, Reisigbündel als Versteckstrukturen und Sandlinsen als Eiablagemöglichkeiten sowie die Einsaat einer Blümmischung sollen hier geschaffen werden.

- 1.7 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens 2 Jahr nach dem Eintreten der Rechtskraft für den Bebauungsplan von der Ortsgemeinde durchzuführen.

Ersatzflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- 1.8 Die ca. 1,3 ha große Kompensationsfläche (Teilfläche des Flurstücks Nr. 2488/3, Gemarkung Haßloch) soll durch Ansaat in artenreiche Fettwiese umgewandelt werden. Das Saatgut muss aus regionalem Anbau (Ursprungsgebiet (UG) 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland und angrenzende) gewonnen sein. Im Fall von abweichender Herkunft ist eine Ansaat in der freien Landschaft nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich. Durch eine dreimalige Mahd jährlich im Juni, August und Oktober, wird die artenreiche Wiesengesellschaft gefördert. Im 1. Jahr nach Ansaat muss bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf 5-6 cm Höhe erfolgen. Das Schnittgut muss immer von der Fläche abgeräumt werden. Das Saatgut soll ca. 30% Wildblumen und ca. 70% Wildgräser enthalten. Die Ausbringmenge beträgt 3g/m² bzw. 30kg/ha zuzüglich Füllstoff.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs.1 Nr.25a,b BauGB)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- 1.9 Der im Plan dargestellte Spielplatz ist auf mindestens 20% seiner Fläche in einer Dichte von 1 Gehölz pro 3 m² mit Bäumen (~ 2%), Heistern (~ 8%) und Sträuchern (~ 90%) zu bepflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Die detaillierte Ausgestaltung des Platzes bleibt einem noch zu erstellenden qualifizierten Freiflächenplan vorbehalten.
- 1.10 Zur Straßenraumgestaltung ist mindestens je 10 laufenden Metern Straßenlänge ein Baum in Anlehnung an den Maßnahmenplan des Fachbeitrags Naturschutz zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Baumgruben im Straßen- und Stellplatzbereich sind mit einer Mindesttiefe von 1,5 m und einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mind. 16 m³ herzustellen.
- 1.11 Im Zuge der Grabenumgestaltung sind Bäume und Sträucher entsprechend eines noch zu erstellenden qualifizierten Freiflächenplans zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.
- 1.12 Für die festgesetzten Pflanzungen sind überwiegend die in der Artenliste im Anhang aufgeführten, standortgemäßen Pflanzen in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden.
- 1.12 Grasmischung zur Einsaat der extensiv genutzten Grünflächen und Wiesen; in Anlehnung an RSM 8.1, Variante 1, Die Aussaatmenge beträgt 7 kg/ha zuzüglich Saathilfe 20 kg/ha.
- 1.14 Für Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

Mindestanforderung:

für Einzelbäume auf Grünfläche:	Stammumfang > 16 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);
für Strauchgehölze:	Qualität Str. 2xv o.B. 60-100 cm;
für Obsthochstämme:	Stammumfang > 10 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe);
für Bäume im Straßenraum:	Stammumfang > 18 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)

- 1.15 Flachdächer von Wohngebäuden und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind extensiv zu begrünen. Dächer von Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu einer Dachneigung von 15° sind nur mit einer 100-%igen Dachbegrünung zulässig. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muss mindestens 12 cm Substrat betragen.
- 1.16 Einsaat, Bepflanzung und Pflege der öffentlichen Grünflächen inklusive Spielplatz sind spätestens 2 Jahre nach dem Abschluss der Gebietserschließung von der Gemeinde durchzuführen.

Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- 1.17 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO Rheinland-Pfalz

Gestaltung von Stellplätzen und unbebauten Grundstücksflächen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 2.1 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig. Steingärten sind nicht zulässig.
- 2.2 Je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum II. Ordnung oder 1 Obstbaum der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.
- 2.3 Der Anteil gärtnerisch anzulegender und zu pflegender Flächen an den nicht überbauten Grundstücksflächen muss mindestens 80 % betragen. Hierbei sind mindestens 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen und zu pflegen. Davon ausgenommen sind die Grundstückszufahrten.
- 2.4 Für die Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.
- 2.5 Lagerplätze und Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen. Standplätze für Abfallbehälter, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind unzulässig.

Empfehlungen und Hinweise:

Die Pflanzungen sind über mindestens 3 Jahre zu pflegen und insbesondere zu bewässern.

Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sollten zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht voll versiegelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Grünflächenbewässerung)

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung des Baugebietes ist frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke. Landschaftsbau, Bodenbearbeitungsverfahren“ abzuschieben und zu sichern.

Nadelgehölze sollten aufgrund ihrer geringen ökologischen Wertigkeit und dem fehlenden Naturraumbezug im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht angepflanzt werden.

Die Sträucher sollten in Gruppen zu 5 bis 7 Stück gesetzt werden. Die Pflanzungen sollten Lücken aufweisen. Diese Freiflächen können der Sukzession überlassen werden. Sie sollten nicht

gedüngt und möglichst nur 1x Mal jährlich, Ende September, unter Entfernung des Mähgutes, gemäht werden.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen zu beachten.

Anhang 3, Nachbarschaftsrecht RLP

...

§ 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
 - a) sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn (*Acer Pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Pappelarten (*Populus*), Platane (*Platanus acerifolia*), Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Stieleiche (*Quercus robur*), ferner Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), Fichte (*Picea abies*), österreichische Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*), Atlaszeder (*Cedrus atlantica*) 4 m
 - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißbirke (*Betula pendula*), Zierkirsche (*Prunus serrulata*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2 m
 - c) allen übrigen Bäumen 1,5 m
2. mit Obstbäumen und zwar
 - a) Walnußsämlingen 4 m
 - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen 2 m
 - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume 1,5 m
3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern) und zwar
 - a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäßer Ausdehnung wie Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Felsenmispel (*Cotoneaster bullata*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), Wacholder (*Juniperus communis*) 1 m
 - b) allen übrigen Sträuchern 0,5 m
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
 - a) Brombeersträuchern 1 m
 - b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m
5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m
6. mit Baumschulbeständen wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden, 1,0 m
7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden, 1,0 m

§ 45 Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- mit Hecken über 1,5 m Höhe 0,75 m
- mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe 0,5 m
- mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe 0,25 m

(2) Hecken im Sinne des Absatzes 1 sind Schnitt- und Formhecken, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht geschnitten werden.

§ 46 Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr.1a und Nr. 2a jedoch die 1,5-fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau dienen, landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen, Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern, Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen, Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

§ 47 Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

...

Anhang 4, Artenliste kein Anspruch auf Vollständigkeit

Bäume I. Ordnung im Straßenraum (GALK-Liste)		Kulturobst (Hochstamm)
Acer platanoides „Fairview“	Spitz - Ahorn	<u>Apfelhochstamm</u>
Carpinus betulus „Fastigiata“	Pyramiden-Hainbuche	Boikenapfel
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche	Eifeler Rambur
Gleditsia „Inermis“, „Skyline“	Gletische	Goldrenette aus Blenheim
Quercus cerris	Zerreiche	Großer Rheinischer Bohnapfel
Quercus petraea	Traubeneiche	Riesenboiken
Quercus robur „Fastigiata“	Stielsäuleneiche	<u>Birnenhochstamm</u>
Tilia cordata „Greenspire“	Amerikanische Stadtlinde	Doppelte Philippsbirne
Bäume I. Ordnung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft		Gellerts Butterbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Pastorenbirne
Quercus petraea	Traubeneiche	Stuttgarter Geishirtle
Quercus robur	Stieleiche	<u>Süßkirschen</u>
Tilia cordata	Winterlinde	Dolleseppler
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Bäume II. Ordnung		<u>Sauerkirschen</u>
Acer campestre	Feld - Ahorn	Ludwigs Frühe
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsanbirne	Schattenmorelle
Malus sylvestris	Holzapfel	Schwäbische Weinweichsel
Prunus avium	Vogelkirsche	
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Sorbus domestica	Speierling	
Sorbus torminalis	Elsbeere	
Sträucher		
Carpinus betulus	Hainbuche	
Corylus avellana	Hasel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Cornus sanguinea	Hartriegel	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rhamnus frangula	Faulbaum	
Rosa arvensis	Feldrose	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa rubiginosa	Wein - Rose	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball	
Kletter- und Rankpflanzen		
Clematis spec.	Waldrebe in Sorten	
Hedera helix	Efeu	
Lonicera spec.	Geisblatt in Sorten	

Anhang 5, Quellen

Bundesnaturschutzgesetz

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)

LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP

**GALK Straßenbaumliste, Abfrage vom 29.01.2025,
Arbeitskreis Stadtbäume**

Google Earth

**Katalog: Samen von gebietseigenen Wildblumen und Wildgräsern aus gesicherten Herkünften
Deutschlands,
Rieger-Hofmann GmbH**

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V

**Lokalklimatische Begutachtung des Neubauvorhabens „Zwischen Lachener Weg und
Sägmühlweg“ in Haßloch,
Rheinlandpfälzische TU Kaiserslautern Landau; FB Raum- und Umweltplanung**

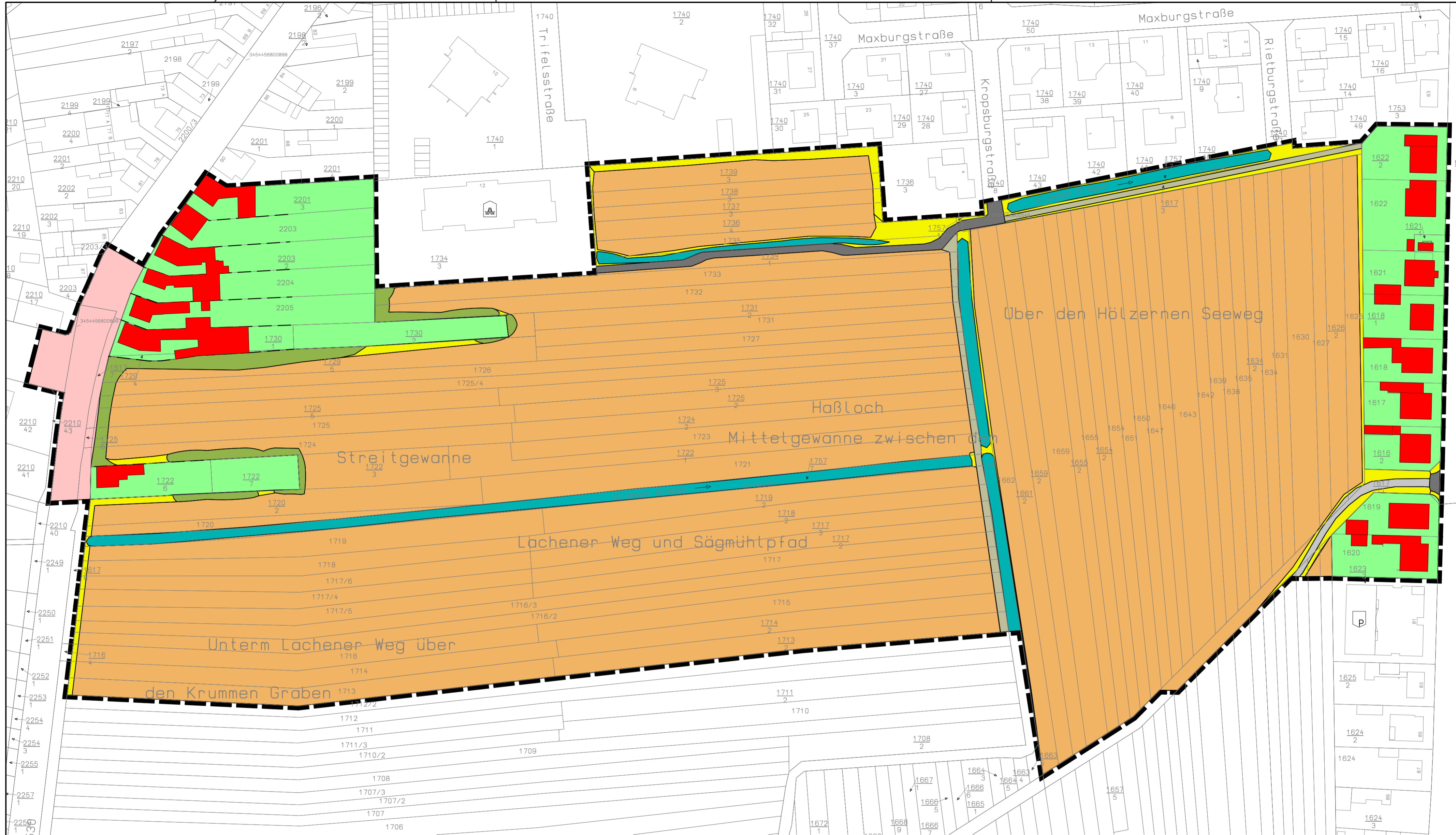
**Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Baugebiet "Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg" in
67454 Haßloch,
Institut für Naturkunde in Südwestdeutschland**

**Ergebnisse der Brutvogel- und Eidechsenerfassung sowie Maßnahmenvorschläge Baugebiet
"Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg" in 67454 Haßloch
Dipl-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl, Schauinslandweg 4, 69198 Schriesheim**

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

<http://www.streuobst-rlp.de/uploads/downloads/streuobst-sortenliste-rlp-2018.pdf>



Geltungsbereich II - Ausgleichsfläche Flurstück 2477/3 o.M.



Lage der Plangebiete



LEGENDE

- Ruderalvegetation (HC1)
- eutrophierter Graben (FN4)
- Feldgehölz (BJ)
- intensiv bewirtschafteter Acker (HA0)
- Weg ruderalisiert (VB1)
- Siedlungsgebiet Nutzgarten (HU1)
- Wohn- und Nebengebäude (HN1)
- Weg geschottert (VB1)
- versiegelte Fläche (VA und VB)
- Verkehrsfläche (VA)
- Abgrenzung Geltungsbereich (Gesamtfläche)

Vorentwurf
 Maßstab 1:1000
 Stand Juli 2025

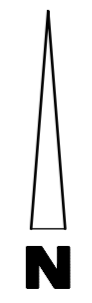
AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Haßloch**
 Rathausplatz 1
 67454 Haßloch

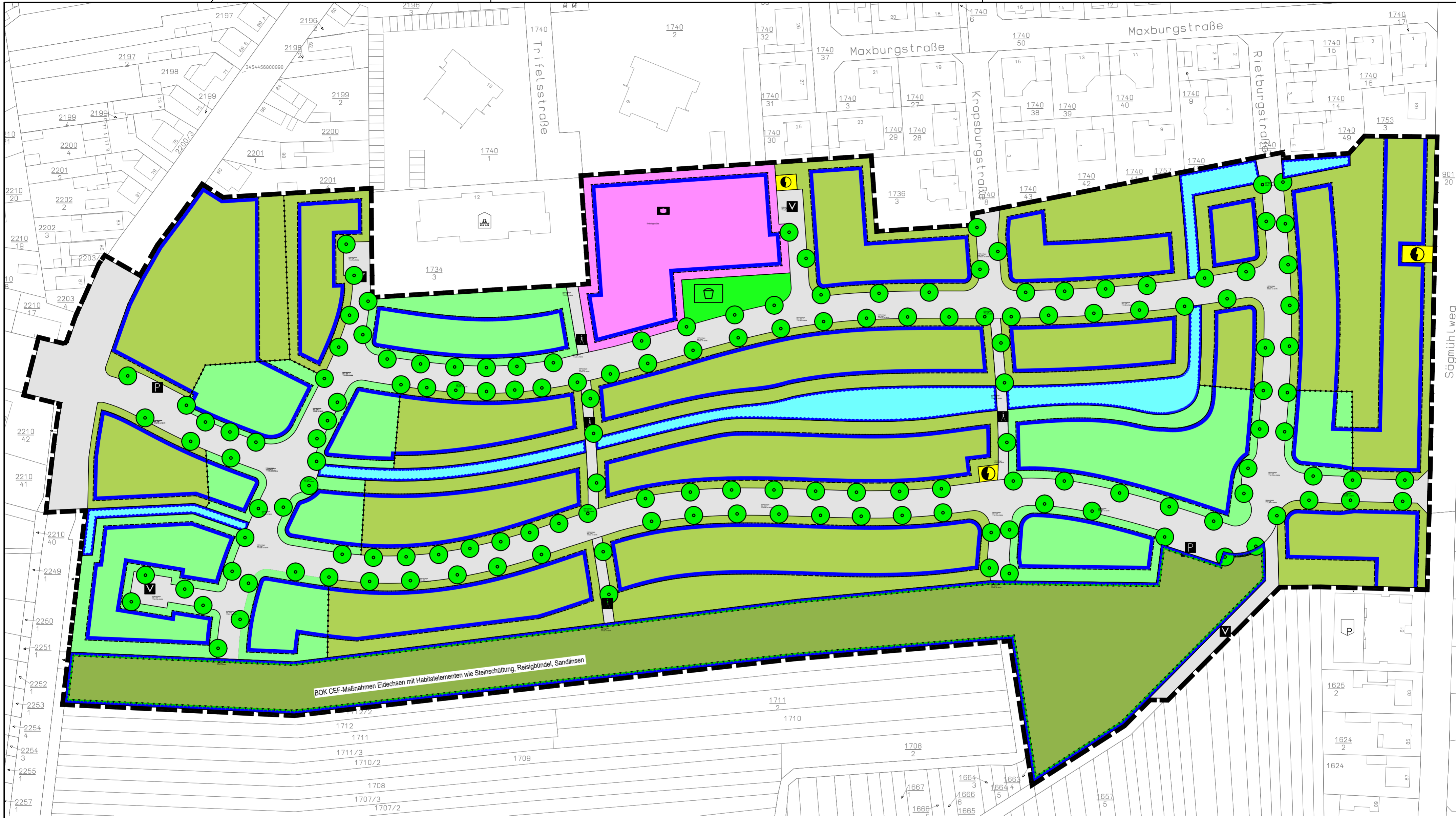
PROJEKT: **FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ZUM B-PLAN
 "ZWISCHEN LACHENER WEG UND
 SÄGMÜHLWEG"**

ZEICHNUNG: **Bestandsplan** ZEICHNUNG NR. **B01**

PLANUNG: **DAGMAR WOLPERT**
 DPL-ING. LANDSCHAFTSPLANER
 STERNSTRASSE 73
 67063 LUDWIGSHAFEN

TEL. 0621 - 437 11 34
 0179 - 348 59 04
 MAIL: D.Wolpert@onlin.de





BOK CEF-Maßnahmen Eidechsen mit Habitatelementen wie Steinschüttung, Reisigbündel, Sandinseln

Geltungsbereich II - Ausgleichsfläche Flurstück 2477/3 o.M.



Lage der Plangebiete



LEGENDE

- renaturierter Graben (FN1)
- extensiv Fläche für Regenrückhaltung (HM3a) mit CEF-Maßnahmen Eidechsen
- Spielplatz (HM2)
- Privatgrundstücke: 20% Nebenanlagen (Garagen begrünt HN1/ Sickerpflaster + Rasengittersteine HT2) 40% Wohngebäude mit Begrünung (HN1) 40% Nutz- und Ziergarten (HJ1)
- Privatgrundstücke: 20% Nebenanlagen (Garagen begrünt HN1/ Sickerpflaster + Rasengittersteine HT2) 40% Wohngebäude ohne Begrünung (HN1) 40% Nutz- und Ziergarten (HJ1)
- Kindergarten: 20% Nebenanlagen (Schuppen begrünt HN1/ Sickerpflaster + Rasengittersteine HT2) 40% Gebäude mit Begrünung (HN1) 40% Spiel- und Rasenfläche (analog HJ1)
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Verkehrsfläche (VA + VB)
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für Wasserwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Baumpflanzung im Straßenraum
- Fläche für Versorgungsanlagen hier Strom (VA)
- Abgrenzung Geltungsbereich (Gesamtfläche)

Vorentwurf
Maßstab 1:1000
Stand August 2025

AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Habloch**
Rathausplatz 1
67464 Habloch

PROJEKT: **FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ZUM B-PLAN
"ZWISCHEN LACHER WEG UND
SÄGMÜHLWEG"**

ZEICHNUNG: **Maßnahmenplan** ZEICHNUNG NR: **MO1**

PLANUNG: **DAGMAR WOLPERT**
DPL-ING LANDSCHAFTSPLANER
STERNSTRASSE 73
67063 LUDWIGSHAFEN

TEL: 0621 - 437 81 34
0179 - 348 59 04
MAIL: D.Wolpert@onlin.de